

Auf der Grundlage des "Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die zeitweilige Beschäftigung junger ungarischer Werktätiger zur Erwerbung praktischer Berufserfahrungen in sozialistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik" vom 26.5.1967 haben die Bevollmächtigten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik folgendes vereinbart:

### I. Allgemeine Bestimmungen

Die im Protokoll vom 26.5.1967 unter diesem Abschnitt für den Einsatz ab 1967 getroffenen Festlegungen behalten mit Ausnahme des Punktes 12 auch für dieses Protokoll volle Gültigkeit. Ergänzend dazu wird festgelegt:

1. Zur Verringerung der Sprachschwierigkeiten verpflichtet sich der deutsche Vertragspartner, dem ungarischen Partner Fachwortverzeichnisse in deutscher und ungarischer Sprache in den erforderlichen Exemplaren 2 Monate vor der Anreise der ungarischen Werktätigen zu übergeben. Entsprechend den unterschiedlichen Erfordernissen der Produktion organisieren die Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik Sprachunterrichtslehrgänge, soweit das durch entsprechende Konzentration der Werktätigen möglich ist. Der ungarische Vertragspartner verpflichtet sich, die Fachwortverzeichnisse während der Werbung an die ungarischen Werktätigen zu verteilen. Er macht die ausreisenden Jugendlichen auf den Vorteil der Beherrschung der deutschen Sprache aufmerksam. Im Falle einer entsprechenden Bewerberzahl fördert er vor Ausreise die Organisation von Kurzlehrgängen und informiert den deutschen Vertragspartner über Art, Umfang und Ergebnisse der Maßnahmen. Auf Antrag des deutschen

Vertragspartners ermöglicht er die Ausreise von Deutschlehrern zwecks zeitweiliger Beschäftigung in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik

2. Die vierteljährliche Überweisung der Ausgleichsbeträge entsprechend Artikel 11 Absatz 5 sowie Artikel 12 des Abkommens erfolgt ab 1968 in Pauschalsummen mit jährlicher Abrechnung.

II. Anzahl und Zusammensetzung sowie Dauer der Beschäftigung

<u>Berufsgruppe</u>	<u>A n z a h l</u>		
	<u>Facharbeiter</u>	<u>Gesamt</u>	<u>dar.weibl.</u>
Spanabheber		300	-
Schlosser		800	-
Elektriker		300	-
Elektromechaniker		300	80
Mechaniker		300	40
Motorbauer/Kfz.		100	-
Chemiefacharbeiter		100	-
Polygraphische Facharbeiter		70	18
Möbelfacharbeiter		200	-
Baufacharbeiter		200	-
Landwirtschaftsfacharbeiter		420	-
	<b>Gesamt</b>	<b>3.090</b>	<b>138</b>
	<u>Anlernkräfte</u>		
Spanabheber		770	-
Motorbauer für Kleinstelektromotoren		100	30
Bauarbeiter		200	-
Abiturienten für Elektrotechnik		300	300
Anlernkräfte für Chemie		200	200
Anlernkräfte für Leichtindustrie		740	740
Anlernkräfte für Maschinenbau		230	-
Anlernkräfte für Metallurgie		150	-
	<b>Gesamt</b>	<b>2.690</b>	<b>1.270</b>

Für die Landwirtschaft können bis zu 100 Reparatur-schlosser für Landwirtschaftsmaschinen und -geräte zusätzlich eingesetzt werden. Der deutsche Vertragspartner verpflichtet sich, dem ungarischen Vertragspartner mitzuteilen, in welchem Umfang diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird.

Termin: 31.12.1967

Die Beauftragten beider Vertragspartner untersuchen unter Einbeziehung von Betrieben der Metallurgie, ob die Zahl der in die Metallurgie ausreisenden Jugendlichen über die festgesetzte Zahl hinaus, höchstens aber um 300 weiter erhöht werden kann. Im Ergebnis der Überprüfung des zusätzlichen Einsatzes für Landwirtschaft und Metallurgie werden von den Vertragspartnern die entsprechenden Ergänzungen der im Protokoll festgelegten Gesamteinsatzziffern vorgenommen.

Die Beschäftigung der im Jahre 1968 ausreisenden Jugendlichen erfolgt entsprechend Artikel 1 Absatz 3 des "Abkommens" für die Dauer von 2 - 3 Jahren. Die Dauer der Beschäftigung beträgt bei Jugendlichen ohne Beruf und bei Facharbeitern, die für die vom Betrieb in den Betriebslisten vorgeschlagenen Tätigkeiten umlernen oder eine zusätzliche Qualifizierung erhalten, 3 Jahre.

Bei Facharbeitern, die berufsgerecht oder artverwandt eingesetzt werden, ist die Dauer der Beschäftigung zwischen dem Betrieb und dem Jugendlichen für 2 bis 3 Jahre zu vereinbaren.

Der ungarische Vertragspartner ermöglicht die Verlängerung der Beschäftigungsdauer, wenn dem staatsbürgerliche Verpflichtungen des Jugendlichen nicht entgegenstehen.

### III. Durchführungsverfahren

1. Im Interesse eines konzentrierten Einsatzes ist anzustreben, daß in den bisher nicht berührten Industriebetrieben pro Betrieb nicht unter 50, in der Leichtindustrie nicht unter 30 Werk tätige beschäftigt werden.
2. Die Anreise der ungarischen Werk tätigen erfolgt organisiert in mehreren Etappen. Die für die Landwirtschaft, das Bauwesen, die polygraphischen Betriebe sowie 270 Kräfte für Metallurgie und Maschinenbau reisen am 21. März 1968 in die Deutsche Demokratische Republik, die übrigen ab August 1968.
3. Der deutsche Vertragspartner teilt dem ungarischen Vertragspartner Namen und Anschrift der Einsatzbetriebe, die Anzahl der vorgesehenen ungarischen Werk tätigen nach Berufen, den durchschnittlichen Bruttoverdienst, die Art der Produktion bzw. Haupterzeugnisse der betreffenden Betriebe sowie die Art der Unterbringung für die ab August anreisenden Werk tätigen mit.

Termin: 31.12.1967

Der Ort der Unterbringung wird dem ungarischen Vertragspartner 2 Monate vor Anreise mitgeteilt.

4. Der ungarische Vertragspartner übergibt dem deutschen Vertragspartner die Namenslisten der in die Deutsche Demokratische Republik reisenden ungarischen Werk tätigen, gegliedert nach Einsatzbetrieben, Beruf, die zuletzt ausgeübte Tätigkeit, Alter, Geschlecht und Sprachkenntnissen 4 Wochen vor der Anreise. Vom ungarischen Werk tätigen ist dem Betrieb eine ärztliche Bescheinigung über seine gesundheitliche Eignung für die vorgesehene Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik zu übergeben.

5. Die Vertragspartner verständigen sich unter Einbeziehung der zuständigen Organe über technische Fragen der Organisation
- a) für die Anreise im März 1968  
bis 31.1.1968
  - b) für die Anreise ab August 1968  
bis 30.4.1968

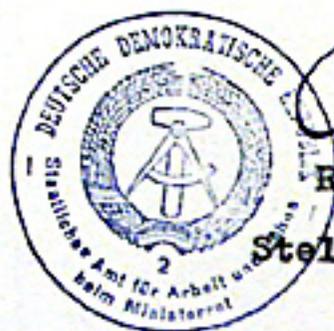
#### IV. Vorbereitung des Protokolls 1969

1. Der deutsche Vertragspartner teilt dem ungarischen Vertragspartner Umfang und Grobstruktur der Einsatzmöglichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik für 1969 mit.
- Termin: 31.1.1968
2. Der ungarische Vertragspartner teilt dem deutschen Vertragspartner mit, in welchem Umfang die Einsatzmöglichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik durch die Ungarische Volksrepublik in Anspruch genommen werden.
- Termin: 28.2.1968
3. Der deutsche Vertragspartner übergibt dem ungarischen Vertragspartner den Einsatzvorschlag für 1969, gegliedert nach Anzahl, Berufsgruppen und Zweigen.
- Termin: 31.3.1968
4. Die Verhandlung und Unterzeichnung des Jahresprotokolls für 1969 erfolgt bis zum
- 20.4.1968
- in Berlin.

Ausgefertigt in Berlin am 7. Dezember 1967  
in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und  
ungarischer Sprache, wobei beide Texte gleicher-  
maßen gültig sind.

Staatliches Amt für Arbeit  
und Löhne beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen  
Republik

Ministerium für Arbeit  
der Ungarischen Volks-  
republik



*Ramuta*  
R a m u t a

Stellvertreter des Leiters



*Magy*  
M a g y

Stellvertreter des Ministers